

2.

## Die Vorbereitung des Feldzuges und die darauf bezüglichen Vorgänge im Lande.

Schon im Frühling 1866 haben die Vorbereitungen im Fürstentum begonnen, um allfälligen außerordentlichen Bundesforderungen gerecht zu werden. Mit den Rekruten, die regelmäßig Ende März oder Anfang April einzurücken hatten, wurden dieses Jahr auch zwei ausgebildete Mann einberufen und zu Patrouilleführern ernannt; beide wurden dann vor dem Ausmarsche zu Vicecorporalen befördert. Der Landtag hat in seiner Eröffnungssitzung vom 15. Mai eine Kommission bestellt, die mit der Regierung wegen Beschaffung der nötigen Geldmittel vorzugehen hätte. Am 4. Juni beschloß der Landtag, im Falle des Ausmarsches unseres Kontingentes verschiedene Ausgaben einzustellen und an den Landesfürsten die Bitte zu richten, dieser möchte die Garantie für Anleihen übernehmen, die das Land für Militärzwecke etwa aufnehmen müßte. Ueber Antrag des Kontingents-Kommandos wurde von der Regierung unterm 25. Juni 1866 der Übungskurs für die Mannschaft um 14 Tage bis 9. Juli verlängert. Am 27. Juni wurden Anschaffungen hauptsächlich für Bekleidung im Werte von fl. 1307.30 bewilligt. Seine Durchlaucht der Landesfürst erließ durch ein Schreiben der Hofkanzlei vom 28. Juni 1866 Weisung an die Regierung, daß das Kontingent dem Oberkommandanten der Landesverteidigung für Tirol, Grafen Castiglione, zur Verfügung zu stellen und die Ersatzmannschaft so schnell als möglich zu formieren sei. Vom Oberkommando sei Befehl einzuholen, ob das Hauptkontingent für sich oder erst mit der Ersatzmannschaft einrücken soll. Zwecks nachzuschaffender Monturstücke sollen soweit nötig auch Bestellungen in Vorarlberg und der Schweiz gemacht werden. Es sei zu berichten, wie das Kontingent auf 120 Mann gebracht werden könnte, wobei besser Freiwillige zu werben, statt auf frühere Jahrgänge zurückzugreifen wäre. Von den Freiwilligen würden Seine Durchlaucht 10 Mann auf Höchsteigene Kosten ausrüsten und verpflegen lassen. Weiter sei zu berichten, in welcher Art vorgesorgt werden könnte, daß den zurückbleibenden Familiengliedern hinsichtlich Erhaltung die Abwesenheit der Einrückenden möglichst wenig nachteilig sei und was hinsichtlich Fürsorge für die Invaliden oder die Hinterbliebenen